

§ 43.

Verleihungsurkunde.

Ueber die erfolgte Verleihung ist dem Beliehenen eine Verleihungsurkunde von dem Bergamte auszustellen, in welcher

- a) der Name des Beliehenen,
- b) das demselben verliehene Mineral,
- c) die Grenzen des Grubensfeldes nach § 41,
- d) die Größe desselben in Maßeinheiten nach § 40 berechnet, und
- e) bei einem neuen Berggebäude der demselben beigelegte Name anzugeben sind.

§ 44.

Verleih- und Lehnbücher.

Das Bergamt hat über die erfolgten Verleihungen Verleih- und Lehnbücher zu halten.

Die Verleihbücher enthalten beglaubigte Abschriften von den Verleihungsurkunden nach der Zeitfolge der Verleihungen.

In dem Lehnbuche ist für jedes Berggebäude ein besonderes Folium anzulegen und auf demselben sind die Feldverleihungen und Losfagungen dergestalt einzutragen, daß die Größe des Grubensfeldes jederzeit vollständig daraus ersehen werden kann.

§ 45.

Vermessung und Versteinung der Grubensfelder.

Dem Bergwerksbesitzer bleibt jederzeit freigestellt, eine amtliche Vermessung oder Versteinung seines Grubensfeldes auf seine Kosten bewirken zu lassen.

Der Antrag darauf ist bei dem Bergamte zu stellen, welches einen verpflichteten Markscheider mit der Vermessung und vorläufigen Bezeichnung der Begrenzung zu beauftragen und hierauf zum Zwecke der Versteinung eine Localexpedition abzuhalten hat.

Zu Letzterer sind außer dem Beliehenen selbst auch die Besitzer der benachbarten Grubensfelder und die betreffenden Grundbesitzer und Vertreter von Anlagen zu öffentlichen Zwecken zuzuziehen und mit ihren Anträgen zu hören und die Grubenbesitzer über ihr Anerkenntniß der zu versteinenden Grenzpunkte zu Protokoll zu befragen. Erscheinen die Betheiligten, der unter gehöriger Verwarnung an sie erlassenen Vorladung obnerachtet, in dem Versteinungstermine nicht, so ist nichtsdestoweniger die Versteinung vorzunehmen. Spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der erfolgten Vermessung und Versteinung sind nicht zu beachten.